

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, vom 10. Juli 2023 – Aktenzeichen G10/2016/059-063

Kreis Dithmarschen, Gemeinde Hemme

Die Firma Windfarm Hemme GmbH, Hauptstraße 3, 04769 Naundorf (Rechtsnachfolger BB1 GmbH, Hauptstraße 3, 04769 Naundorf OT Casabra und BMV Energie Hemme GmbH, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/ Spree) beantragte im Jahr 2016 die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Enercon E-82 E4 mit einer Nabenhöhe von 59 Metern, einem Rotordurchmesser von 82 Metern, einer Gesamthöhe von 100 Metern und einer Leistung von 2,35 Megawatt (MW) in der Gemeinde 25774 Hemme, Gemarkung Hemme auf der Vorrangfläche PR3_DIT_008.

- WKA 1: G10/2016/059, Flur 1, Flurstück 25
- WKA 2: G10/2016/060, Flur 1, Flurstück 77
- WKA 3: G10/2016/061, Flur 1, Flurstück 77
- WKA 4: G10/2016/062, Flur 1, Flurstück 133
- WKA 5: G10/2016/063, Flur 1, Flurstück 81/1, 133, 134

Die Genehmigungen für die fünf WKA wurden am 27. Dezember 2016 erteilt. Alle WKA sind bereits errichtet und werden durch die BB1 GmbH, Hauptstraße 3, 04769 Naundorf OT Casabra (WKA 2) und die BMV Energie Hemme GmbH, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/ Spree (WKA 1, 3, 4 und 5) betrieben.

Vorsorglich wird die Umweltverträglichkeits-Vorprüfung erneut durchgeführt, da die Vorprüfung vom 29. November 2016 als beurteilungsfehlerhaft bemängelt wurde.

Das oben genannte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl.

I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792), in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88), gemäß § 9 Absatz 1 S. 1 Nr. 2 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Für die überschlägige Prüfung lagen vollständige Antragsunterlagen mit einem Landespflegerischen Begleitplan (LBP) und weitere Gutachten zu Schallimmissionen, Schattenwurf und Standorteignung vor.

Außerdem wurde auf Unterlagen aus benachbarten Windkraftvorhaben in der Gemeinde Hemme zugegriffen.

Insbesondere wegen folgender Merkmale des Vorhabens sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Repowering, bei dem in einem Eignungsgebiet für die Windenergienutzung insgesamt 5 Altanlagen mit einer Gesamthöhe von 87,5 Metern zurückgebaut und durch 5 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 100 Metern fast unmittelbar am gleichen Standort ersetzt werden. Das gesamte Vorhabengebiet ist durch die bestehende Windenergienutzung geprägt.

Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnhäusern ergibt sich für die Anwohner keine bedrängende Wirkung, die als erheblich einzustufen wäre.

Mögliche Gefahren durch Eisabwurf, Eisabfall, Schattenwurf und Schallimmissionen können durch technische Maßnahmen ausgeschlossen, bzw. minimiert werden. Im bestimmungsgemäßen Betrieb sind keine Auswirkungen zu erwarten, die außerhalb der rechtlichen Normen liegen bzw. technisch nicht zu regeln sind.

Bezüglich einer Ablenkungsgefahr für Straßenteilnehmer durch die WKA bestehen keine Bedenken. Durch das Eins-zu-Eins-Repowering am fast gleichen Standort und bei der geringen Änderung der Gesamthöhe ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Ablenkung zu rechnen.

Direkt am Anlagenstandort sind weder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Richtlinie) noch europäische Vogelschutzgebiete vorhanden (§ 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)).

Auch wenn sich die WKA innerhalb der Vogelzuglinie entlang der Eider als bedeutendes Gebiet für den Vogelschutz gem. der „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“ (LLUR 2008) befinden, ist bei einem Eins-zu-Eins-Repowering am gleichen Standort und bei der geringen Änderung der Gesamthöhe nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

NATURA 2000-Gebiete befinden sich in ausreichender Entfernung zu den beantragten Windkraftanlagen. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind:

- das EU-Vogelschutzgebiet DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ in ca. 2,8 km Entfernung,
- das FFH-Gebiet DE 1719-291 „Untereider“ in ca. 2,8 Kilometer Entfernung,
- das EU-Vogelschutzgebiet DE 1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ in ca. 3,5 Kilometer Entfernung,
- das FFH-Gebiet DE 1620-302 „Lundener Niederung“ in ca. 2,7 Kilometer Entfernung und
- das FFH-Gebiet DE1720-301 „Weißes Moor“ in ca. 4,5 Kilometer Entfernung.

Aufgrund der Entfernung und unter Berücksichtigung der geringen Höhenänderung der Windkraftanlagen und der Vorbelastung sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzkriterien dieser Schutzgebiete zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Anlagen im Hinblick auf den Natur- und Artenschutz keine Schutzziele verletzt werden. Insgesamt ist für den Vorhabenstandort als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten im Status quo aufgrund der Vorbelastung durch die intensive Landwirtschaft und den bestehenden WKA von einer überwiegend geringen

bis mittleren Bedeutung auszugehen. Zum Schutz von Fledermäusen werden Betriebsbeschränkungen in Form von Abschaltmaßnahmen eingerichtet.

Es sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen, Baufeldräumung, Vergrämungsmaßnahmen und gegebenenfalls Besatzkontrollen vorgesehen, um Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeit nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.